



Vorläufige Anwendung von EU-Recht

„Das Volk hat das letzte Wort“, sagt der Bundesrat und meint damit, Art. 14 des Rahmenabkommens gebe der Schweiz das Recht, auch im Vertragsbereich von EU-Recht abweichende Regeln zu erlassen. Schöne Theorie. Das Kleingedruckte zerstört dieses Recht.

Nach Art. 14 des Rahmenabkommens gewährt die EU der Schweiz maximal 3 Jahre Zeit, um die Übernahme von EU-Recht zu beraten und allenfalls einer Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beschliesst die Schweiz eine Ausnahme von EU-Recht im Vertragsbereich, dann folgt das Verfahren zur Feststellung, ob die Schweiz hier eigenständige Regeln erlassen darf. Vor dem EuGH dauern Verfahren mitunter sehr lange (im Fall der holländischen Wohnbaugenossenschaften insgesamt 16 Jahre)

Hier nun das Kleingedruckte: Nach Art 14 Abs. 2 des Rahmenabkommens wendet die Schweiz EU-Recht vorläufig an, sobald es in der EU in Kraft tritt, ausser, wenn das unmöglich (nicht etwa unzumutbar) ist, also eigentlich immer.

Was tun die Schweizer Unternehmer? Sie passen ihre Produktionsprozesse, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formulare an EU Recht an. Die Schweiz ergänzt den für die Durchführung nötigen Beamtenapparat, und richtet ihre EDV auf die neuen Vorschriften aus.

Bekommt die Schweiz nach z.B. zehnjährigem Verfahren Recht und kann von EU-Recht abweichende Regeln erlassen, das ganze wieder zurück (Produktionsprozesse wieder ändern, Verordnungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen; neue EDV in der Verwaltung und bei Privaten etc.) Die doppelte Umstellung verursacht doppelte Kosten, die Kunden werden zwei Mal verärgert, die Bürokratie muss angepasst werden etc.

Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger zahlt die Schweiz während des Verfahrens vorläufig ihren höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr unter Art. 14 Abs 2 des Rahmenabkommens an die Berechtigten. Erhält die Schweiz Recht, und bleibt damit die Pflicht zur Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen beim Wohnort, wie soll sie die bereits während des Verfahrens ausbezahlten Milliarden zurückholen? Unmöglich. Die Regel der vorläufigen Geltung von EU-Recht ist ein in der Praxis nicht überwindbares Hindernis für das theoretische Recht der Schweiz, eigenen Regeln zu erlassen.

Die Jungfreisinnigen haben in ihrem Positionspapier vom 8.2.2019 auf dieses Problem hingewiesen.

Die „Vorläufige Anwendungsregel“ im Rahmenabkommen

**zerstört praktisch die Möglichkeit der Schweiz,
sich eine Ausnahme von EU-Recht im Vertragsbereich vorzubehalten.**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Volk das letzte Wort; Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger; Verfahrensdauer
